



Fachbereich EU 6

Recht auf Heimat im Völkerrecht

Diskussionsstand in der Literatur und Kodifizierungsversuche seit 2001

Recht auf Heimat im Völkerrecht

Diskussionsstand in der Literatur und Kodifizierungsversuche seit 2001

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 041/26
Abschluss der Arbeit: 18. Mai 2026
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Diskussionsstand in der Literatur	5
2.1.	Das Ausgangswerk der Betrachtung: Alfred M. de Zayas, Heimatrecht ist Menschenrecht	5
2.2.	Alfred M. de Zayas, Das Recht auf die Heimat – Neue Kodifikationsentwürfe und aktuelle Diskussion	6
2.3.	Dietrich Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“	7
2.4.	Allison M. Dussias, Does the right of self-determination include a right to a homeland?	8
2.5.	Yaffa Zilbershats, International Law and the Palestinian Right of Return to the State of Israel	8
2.6.	Susan Breau, The International Law Rights to Home and Homeland	9
2.7.	Martina Haedrich, „Heimat denken“ im Völkerrecht - Zu einem völkerrechtlichen Recht auf Heimat	10
2.8.	Christian Tomuschat, Das Recht auf die Heimat	11
3.	Ausblick	12

1. Einleitung

Der Fachbereich EU 6 ist um Informationen zum Literaturstand und zu Kodifizierungsversuchen eines „Rechts auf Heimat“ im Völkerrecht gebeten worden. Dabei wurde explizit nach der Skizzierung der völkerrechtlichen Debatte seit Erscheinen des Werkes „Heimatrecht ist Menschenrecht“ von *Alfred M. de Zayas* im Jahr 2001 gefragt.¹ Die sich seitdem entwickelte Debatte in der Literatur soll nachfolgend anhand ausgewählter relevanter Beiträge überblicksartig dargestellt werden.

Dabei sei vorweggenommen, dass ein kodifiziertes „Recht auf Heimat“ nicht existiert. Der Begriff „Recht auf Heimat“ stammt aus der deutschen Völkerrechtswissenschaft und wird in der internationalen Literatur als „right to a home und homeland“ behandelt.² Eine einheitliche Definition eines Rechts auf Heimat findet sich nicht.³

In der Literatur wurden Versuche unternommen, den Gehalt eines Rechts auf Heimat in verbindlichen wie unverbindlichen völkerrechtlichen Rechtsquellen abzubilden. Einigkeit besteht weitestgehend darin, dass ein „Recht auf Heimat“ verletzt ist, wenn ein Individuum oder eine Gruppe aus seiner oder ihrer Heimat vertrieben oder zur Flucht gezwungen wird.⁴ In diesem Zusammenhang wird auch häufig ein Recht auf Rückkehr thematisiert.⁵

1 *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, Der mühsame Weg zur Anerkennung und Verwirklichung, 2001.

2 Vgl. *Breau*, The International Law Rights to Home and Homeland, in: *The Idea of Home in Law: Displacement and Dispossession*, 2016, S. 165 ff.

3 Beispielhaft sind zu nennen: *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 19, wonach Heimat der Ort ist, „an dem der Mensch seine Wurzeln hat, wo er seine wesentlichen Bezugspunkte unterhält – und dies ist oft dort, wo seine Eltern und Großeltern wohnen und gelebt haben“; *Kimminich*, Das Recht auf die Heimat, 1989, S. 19, wonach die Heimat zu verstehen ist als „einen vorgegebenen Raum, in dem der Einzelne ansässig war bzw. ist.“; *Tomuschat*, Das Recht auf die Heimat, in: *Zeitschrift für Menschenrechte: Menschenrechte und das Volk*, 2018, S. 150 (151), wonach Heimat als „persönliche Verbindung zu einem bestimmten Territorium“ formuliert wird; *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: *Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat*, 2006, S. 17 (21), wonach Heimatrecht als ein Recht von Gruppen, „die gemeinsame ethnische Merkmale haben und in ihrem traditionellen Siedlungsgebiet leben“ zu definieren ist.

4 So beispielsweise bei *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 19; *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: *Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat*, 2006, S. 17 (23 ff.); *Renner*, Das Recht auf die Heimat und das Internationale Flüchtlingsrecht, in: *Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat*, 2006, 37 (38); *Haedrich*, „Heimat denken“ im Völkerrecht: Zu einem völkerrechtlichen Recht auf Heimat, in: *Costadura/Ries, Heimat gestern und heute: interdisziplinäre Perspektiven*, 2016, S. 51 (51 f.); vgl. *Tomuschat*, Das Recht auf die Heimat, in: *Zeitschrift für Menschenrechte: Menschenrechte und das Volk*, 2018, S. 150 (151).

5 So beispielsweise bei *Zilbershats*, International Law and the Palestinian Right of Return to the State of Israel, in: *Benvenisti/Gans/Hanafi, Israel and the Palestinian Refugees*, 2007, S. 191 (201); *Tomuschat*, Das Recht auf die Heimat, in: *Zeitschrift für Menschenrechte: Menschenrechte und das Volk*, 2018, S. 150 (152).

2. Diskussionsstand in der Literatur

2.1. Das Ausgangswerk der Betrachtung: Alfred M. de Zayas, Heimatrecht ist Menschenrecht

Das 2001 erschienene Buch „Heimatrecht ist Menschenrecht – Der mühsame Weg zu Anerkennung und Verwirklichung“ von *Alfred Maurice de Zayas* setzt sich mit der These auseinander, dass das Recht auf Heimat als grundlegendes Menschenrecht anzusehen ist.⁶ Der Autor analysiert nach einer definitorischen und historischen Einführung sowohl universelle als auch regionale Normen. Er beschreibt die Arbeit internationaler Gremien – wie der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (VN) und verschiedener VN-Menschenrechtsorgane –, ergänzt durch eine Untersuchung der Rechtsprechung internationaler Gerichtshöfe. Abschließend widmet sich das Buch der praktischen Umsetzung von Rückkehr- und Restitutionsansprüchen sowie den rechtlichen Instrumenten, mit denen Vertriebene ihre Rechte auf Entschädigung international durchsetzen können.

De Zayas argumentiert, dass sowohl Individuen als auch Völker ein Anrecht darauf hätten, in ihrer angestammten Heimat zu leben und vor Vertreibung geschützt zu werden. Mit dem Recht auf Heimat würden menschliche Bedürfnisse der Familiengründung, Sesshaftigkeit und der Behausung ausgedrückt, die an vielen Stellen – verbindlich wie noch nicht verbindlich – in der völkerrechtlichen Rechtsordnung zu finden seien.⁷ Nach *de Zayas* ermögliche das Heimatrecht erst die Inanspruchnahme der meisten anderen Menschenrechte.⁸ Im Umkehrschluss würden mit Zwangsumsiedlungen von Völkern und Volksgruppen eine Reihe an normierten Menschenrechten verletzt.⁹ *De Zayas* führt entsprechend aus, dass der normative Gehalt des Rechts auf Heimat bereits im Völkerrecht verankert sei und vom Vertreibungsverbot oder auch vom Verbot der Zwangsumsiedlung¹⁰ im Völkerrecht flankiert werde.

Der Autor hebt besonders hervor, dass das nicht kodifizierte „Recht auf Heimat“ im Lichte des Vertreibungsverbots Ausfluss bzw. Teil des Selbstbestimmungsrechts der Völker gemäß Art. 1 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Art. 1 des Paktes über wirtschaftliche,

6 *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 39.

7 *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 42 ff.

8 *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 19.

9 Dargestellt anhand des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und am internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 49 ff., 57 ff.

10 Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 917); Protokoll I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl. 1990 II S. 1551); Protokoll II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl. 1990 II S. 1637).

soziale und kulturelle Rechte sei.¹¹ Das Selbstbestimmungsrecht sei im Kern das Recht eines Volkes, über seinen territorialen und politischen Status selbst zu entscheiden.¹² Zudem führt *de Zayas* Resolutionen des VN-Sicherheitsrates an, die ein Vertreibungsverbot adressieren und Rückkehrrechte statuieren.¹³

2.2. Alfred M. de Zayas, Das Recht auf die Heimat – Neue Kodifikationsentwürfe und aktuelle Diskussion

Der 2001 in „Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen“ (Band 28) veröffentlichte Beitrag „Das Recht auf die Heimat – Neue Kodifikationsentwürfe und aktuelle Diskussion“ von *Alfred M. de Zayas* befasst sich mit dem Recht auf Heimat als völkerrechtlichen Schutz vor Vertreibung.¹⁴

Das Recht auf Heimat existiere dem Autor zufolge, müsse jedoch noch völkerrechtlich „verwirklicht werden“.¹⁵ Der Autor betont, dass die VN „verschiedene Schritte in Richtung der Kodifizierung des Rechts auf die Heimat und des Rückkehrrechts der Vertriebenen unternommen“ hätten.¹⁶ Er führt dabei die Al-Khasawneh-Erklärung¹⁷ an, die einen Erklärungsentwurf zur Ächtung von Bevölkerungstransfers enthalte und im Kern „das Recht, im eigenen Heimatland zu leben“ umfasse. Diese Erklärung wurde von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 1998 gebilligt,¹⁸ aber nie von der VN-Generalversammlung verabschiedet.

Kernelemente des „Rechts auf Heimat“ bildeten laut *de Zayas* das Recht zu verbleiben sowie ein Recht auf Rückkehr. Zudem betont der Autor, dass ein Recht auf Heimat auch den Anspruch auf Restitution umfasse.¹⁹

11 *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 20, 43.

12 Vgl. Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. 1973 II, S. 1569.

13 So etwa in Bezug auf die Rückkehr palästinensischer Flüchtlinge 1980 und vertriebene griechische Zyprioten 1974, *De Zayas*, Heimatrecht ist Menschenrecht, 2001, S. 45 ff.

14 *De Zayas*, Das Recht auf die Heimat - Neue Kodifikationsentwürfe und aktuelle Diskussion, in: Rill, Gegen Völkermord und Vertreibung: die Überwindung des zwanzigsten Jahrhunderts, 2001, S. 29 ff.

15 *De Zayas*, Das Recht auf die Heimat - Neue Kodifikationsentwürfe und aktuelle Diskussion, in: Rill, Gegen Völkermord und Vertreibung: die Überwindung des zwanzigsten Jahrhunderts, 2001, S. 29 (36).

16 *De Zayas*, Das Recht auf die Heimat - Neue Kodifikationsentwürfe und aktuelle Diskussion, in: Rill, Gegen Völkermord und Vertreibung: die Überwindung des zwanzigsten Jahrhunderts, 2001, S. 29.

17 Entwurf einer Erklärung über Bevölkerungstransfers und die Sesshaftmachung von Siedlern, UN-Dokument E/CN.4/Sub.2/1997/23, Anhang zum Schlussbericht des Sonderberichterstatters Awn-Shawkat Al-Khasawneh, August 1997.

18 Entscheidung 1998/106 und vom ECOSOC durch Entscheidung 1998/292

19 *De Zayas*, Das Recht auf die Heimat - Neue Kodifikationsentwürfe und aktuelle Diskussion, in: Rill, Gegen Völkermord und Vertreibung: die Überwindung des zwanzigsten Jahrhunderts, 2001, S. 29 (36).

2.3. Dietrich Murswiek, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“

Der Aufsatz „Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat““ von Dietrich Murswiek, erschienen 2006 im Band 23 der Reihe „Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht“, geht der Frage nach, ob und in welchem Umfang ein Recht auf Heimat als verbindliche Norm im Völkerrecht anerkannt ist.²⁰

Nach *Murswiek* enthalte das Recht auf Heimat Primär- und Sekundärrechte. Das Primärrecht sichere und garantiere ein Leben in der Heimat.²¹ Vom Recht auf Heimat erfasste Sekundärrechte seien in erster Linie das Rückkehrrecht in die Heimat sowie das Recht auf Eigentumsrückgabe oder Entschädigung für Rechtsverletzungen aufgrund von Flucht.²²

Das Recht auf Heimat sei als bisher nicht normiertes Freiheitsrecht dabei Ausdruck des positiv formulierten Verbots von Vertreibungen.²³ Der Autor befasst sich aus diesem Grund mit dem Vertreibungsverbot im Völkerstrafrecht und Friedensvölkerrecht, das in beiden Rechtsordnungen verankert ist. Zudem widmet er sich dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und leitet aus diesem ein Vertreibungsverbot und daraus wiederum ein Recht auf Heimat ab. Das Selbstbestimmungsrecht enthalte das Recht eines Volkes, in seiner angestammten Heimat zu leben.²⁴ Auch hier bezieht sich der Autor auf die Resolutionspraxis der VN-Generalversammlung.²⁵ Das in diesen anerkannte Rückkehrrecht setze laut dem Autor die Existenz eines Rechts auf Heimat voraus.²⁶ Zusätzlich leitet *Murswiek* aus einem Recht geschützter Minderheiten auf Existenz in ihrem angestammten Siedlungsgebiet eine Konkretisierung des Rechts auf Heimat dieser Minderheiten ab.²⁷

20 *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat, 2006, S. 17 ff.

21 *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat, 2006, S. 17 (21).

22 *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat, 2006, S. 17 (29 ff.).

23 *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat, 2006, S. 17 (20).

24 *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat, 2006, S. 17 (27).

25 Ebenfalls zum Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes und zum Rückkehrrecht der Zyprioten griechischer Volkszugehörigkeit sowie Resolutionen zu Kambodscha und Afghanistan und

26 *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat, 2006, S. 17 (28).

27 *Murswiek*, Die völkerrechtliche Geltung des Rechts eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gornig/Murswiek, Das Recht auf die Heimat, 2006, S. 17 (29).

2.4. Allison M. Dussias, Does the right of self-determination include a right to a homeland?

Der Aufsatz „Does the right of self-determination include a right to a homeland?“, von *Allison M. Dussias*, der 2004 im *Syracuse journal of international law and commerce* in Band 31 erschienen ist, befasst sich mit dem Selbstbestimmungsrecht indigener Völker und geht der Frage nach, ob dieses auch ein Recht auf ein eigenes Heimatland beinhaltet.²⁸

Ausgangspunkt des Beitrags ist die Definition des Selbstbestimmungsrechts. Nachfolgend analysiert die Autorin, wie sich der Begriff der Heimat in dieses umfassendere Konzept der Selbstbestimmung einfügt. Zu den Rechten, die das Selbstbestimmungsrecht prägten, gehörten nach *Dussias* auch das Recht auf eine Heimat, das Recht auf kulturelle Integrität sowie das Recht auf Selbstverwaltung auf einem eigenen Territorium.²⁹ Diese Rechte seien nach Ansicht der Autorin eng miteinander verbunden und verstärkten sich gegenseitig. In diesem Zusammenhang weist *Dussias* darauf hin, dass eine Heimat Voraussetzung dafür sei, dass man sich um die Bewahrung der kulturellen Integrität bemühen könne.³⁰

2.5. Yaffa Zilbershats, International Law and the Palestinian Right of Return to the State of Israel

Der Aufsatz „International Law and the Palestinian Right of Return to the State of Israel“ von *Yaffa Zilbershats*, der 2007 in Band 189 der „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“ veröffentlicht wurde, widmet sich der Frage eines Rückkehrrechts palästinensischer Geflüchteter. Ausgangspunkt der Betrachtung ist insbesondere Ziffer 11 der Resolution der VN-Generalversammlung 194 (III) von 1948.³¹

Im Zentrum steht dabei die Frage, ob und inwieweit bestehende Normen des Völkerrechts – insbesondere aus dem Bereich der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts – einen Anspruch auf Rückkehr begründen können. Vor diesem Hintergrund analysiert die Autorin unterschiedliche rechtliche Ansätze zur Begründung eines Rückkehrrechts und prüft deren Tragfähigkeit im internationalen Recht, wobei sie von den Begriffen „right to return to their homes“ (Wortlaut der VN-Resolution)³² und „right to return to his country“ (Allgemeine Erklärung

28 *Dussias*, Does the right of self-determination include a right to a homeland?, in In: *Syracuse journal of international law and commerce*, Band 31, Heft 1, 2004, 83-93.

29 *Dussias*, Does the right of self-determination include a right to a homeland?, in In: *Syracuse journal of international law and commerce*, Band 31, Heft 1, 2004, S. 83, 86.

30 *Dussias*, Does the right of self-determination include a right to a homeland?, in In: *Syracuse journal of international law and commerce*, Band 31, Heft 1, 2004, S. 83, 87.

31 *Zilbershats*, International Law and the Palestinian Right of Return to the State of Israel, in: Benvenisti/Gans/Hanafi, *Israel and the Palestinian Refugees*, 2007, 191 ff. Vgl. GA Res. 194 (III) v. 11. Dezember 1948, Ziff. 11.

32 Vgl. GA Res. 194 (III) v. 11. Dezember 1948, Ziff. 11.

der Menschenrechte)³³ ausgeht und damit den Heimatbegriff zumindest in den Grenzen der sprachlichen Vergleichbarkeit adressiert.³⁴

Sie kommt zu dem Schluss, dass kein definiertes Rückkehrrecht im Völkerrecht existiere und sich für palästinensische Geflüchtete auch aus der Resolution der VN-Generalversammlung kein bindendes Recht auf Rückkehr ergebe.³⁵

2.6. Susan Breau, The International Law Rights to Home and Homeland

Der Beitrag „The International Law Rights to Home and Homeland“ von *Susan Breau*, veröffentlicht 2016 in „The Idea of Home in Law - Displacement and Dispossession“, befasst sich mit dem Thema (Zwangs-)Vertreibungen, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden.³⁶ Dabei fokussiert sich der Beitrag auf vier zentrale Fragen: ob Einzelpersonen ein Recht auf ihre konkrete Wohnstätte haben, ob Gruppen ein völkerrechtliches Recht auf ihre Heimat besitzen, ob diese Rechte durch die internationale Gemeinschaft durchgesetzt werden können und ob das „Responsibility to Protect“-Prinzip (R2P) ein geeignetes Instrument für die Bewältigung von Vertreibung ist.

Dazu analysiert die Autorin, ob sich aus dem internationalen Menschenrechtsschutz ein Recht auf Wohnstätte oder Heimat ableiten lässt und geht dabei auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein. Danach werden humanitäres Völkerrecht, Flüchtlingsrecht sowie „Soft-Law“-Regeln zum Schutz vertriebener Personen untersucht, um deren Bedeutung und mögliche Ausprägung als Gewohnheitsrecht zu prüfen.

Breau kommt zu dem Schluss, dass im Völkerrecht ein Recht auf ein Zuhause und ein(e) Heimat(land) („right to a home and homeland“)³⁷ geltend gemacht werden könne. Dieses Recht setze sich aus Rechten zusammen, die sich sowohl aus den internationalen Menschenrechten als auch aus dem humanitären Völkerrecht ergäben: Das Recht, vor Vertreibungen geschützt zu werden, das Recht auf Schutz und Hilfe im Falle einer erfolgten Vertreibung sowie das Recht auf Unterstützung bei der sicheren und freiwilligen Rückkehr oder Neuansiedlung und Rehabilitation.

33 [OHCHR, Universal Declaration of Human Rights](#), Art. 13 Abs. 2.

34 Vgl. *Zilbershats*, International Law and the Palestinian Right of Return to the State of Israel, in: Benvenisti/Gans/Hanafi, Israel and the Palestinian Refugees, 2007, S. 191 (201).

35 *Zilbershats*, International Law and the Palestinian Right of Return to the State of Israel, in: Benvenisti/Gans/Hanafi, Israel and the Palestinian Refugees, 2007, S. 191 (218).

36 *Breau*, The International Law Rights to Home and Homeland, in: The Idea of Home in Law: Displacement and Dispossession, 2016, S. 165 ff.

37 *Breau*, The International Law Rights to Home and Homeland, in: The Idea of Home in Law: Displacement and Dispossession, 2016, S. 165 (194).

Während das Verbot von Vertreibungen völkerrechtlich anerkannt sei, gelte dies nicht ausdrücklich für das Recht auf Schutz nach einer Vertreibung und das Rückkehrrecht.³⁸ Diese würden jedoch laut der Autorin von der staatlichen und internationalen Praxis sowie vom Verbot von Vertreibungen erfasst. Um das Recht auf ein Zuhause und auf eine Heimat ausreichend zu schützen, müssten die VN nach Ansicht der Autorin ihrer Schutzverantwortung nachkommen und Vertreibungen verhindern.³⁹

2.7. Martina Haedrich, „Heimat denken“ im Völkerrecht - Zu einem völkerrechtlichen Recht auf Heimat

Der Aufsatz „Heimat denken“ im Völkerrecht - Zu einem völkerrechtlichen Recht auf Heimat“ von *Martina Haedrich*, 2016 erschienen in „Heimat gestern und heute - interdisziplinäre Perspektiven“, setzt sich mit der Frage auseinander, ob im Völkerrecht ein eigenständiges Recht auf Heimat existiert.⁴⁰ *Haedrich* weist zunächst darauf hin, dass bislang kein Recht auf Heimat in Gestalt eines eigenständigen Menschenrechts in einem universell geltenden Vertrag oder im Völkergewohnheitsrecht existiere. Vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen mit Krieg, Flucht und Vertreibung, insbesondere im 20. Jahrhundert, untersucht die Autorin, inwiefern sich ein solches Recht aus bestehenden völkerrechtlichen Normen herleiten lässt. Dabei richtet sie den Blick insbesondere auf Regelungen wie das Verbot von Vertreibung, das Recht auf Rückkehr, das Bleiberecht sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Das Recht auf Heimat ergebe sich laut der Autorin aus der Summe von Rechten wie dem Rückkehr- und Bleiberecht oder dem Vertreibungsverbot. Diese Rechte existierten im humanitären Völkerrecht,⁴¹ im allgemeinen Völkerrecht,⁴² in UN-Resolutionen⁴³ und in völkerrechtlichen Verträgen.⁴⁴

38 *Breau*, The International Law Rights to Home and Homeland, in: The Idea of Home in Law: Displacement and Dispossession, 2016, S. 165 (194).

39 Vgl. *Breau*, The International Law Rights to Home and Homeland, in: The Idea of Home in Law: Displacement and Dispossession, 2016, S. 165 (193).

40 *Haedrich*, „Heimat denken“ im Völkerrecht: Zu einem völkerrechtlichen Recht auf Heimat, in: Costadura/Ries, Heimat gestern und heute: interdisziplinäre Perspektiven, 2016, S. 51-75.

41 Die Haager Landkriegsordnung (1907) erlaubt eine weite Auslegung hin zu einem Vertreibungsverbot. Die IV. Genfer Konvention (1949, Art. 49) enthält ausdrücklich ein Umsiedlungs- und Verschleppungsverbot sowie ein Rückkehr- und Bleiberecht. Die Zusatzprotokolle I und II von 1977 ergänzen dies. Das IStGH-Statut qualifiziert Vertreibung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

42 Art. 12 Abs. 4 des UN-Zivilpakts (1966) verankert das Recht auf Einreise in das eigene Land und impliziert einen Heimatgedanken. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker (gewohnheitsrechtlich anerkannt, kodifiziert in Art. 1 beider UN-Pakte) schließt Vertreibung aus und impliziert ein Recht auf selbstbestimmtes Leben im eigenen Raum. Regionale Instrumente Art. 8 EMRK und das 4. Zusatzprotokoll zur EMRK enthalten Bleiberechte und Ausweisungsverbote.

43 Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zu Länderkonflikten (Palästina seit 1948, Jugoslawien, Kongo, Somalia u.a.) enthalten Vertreibungsverbote und Rückkehrrechte.

44 Rückführungsabkommen, etwa zwischen Pakistan, Afghanistan und UNHCR (1988) oder Kenia, Somalia und UNHCR (2013), überführen die bisher unverbindlichen Resolutionsforderungen in vertraglich verbindliche Pflichten zur Repatriierung und Wiedereingliederung.

Haedrich erweitert zudem den Begriff hin zu einem „Recht auf neue Heimat“, welches sich durch die Wiederansiedlung, die Integration im Zufluchtsland und die Neuansiedlung in Drittstaaten ergebe.⁴⁵ Dieses Recht umfasse „einen Ort, der Lebensperspektive eröffnet und zur Heimat wird“⁴⁶ und habe nach Ansicht der Autorin das Potenzial, ein neues Menschenrecht zu werden.⁴⁷

2.8. Christian Tomuschat, Das Recht auf die Heimat

Der Beitrag „Das Recht auf die Heimat“ von *Christian Tomuschat*, der 2018 in der Zeitschrift für Menschenrechte veröffentlicht wurde, widmet sich der völkerrechtlichen Bedeutung eines Rechts auf Heimat. Der Autor untersucht, inwiefern sich ein solches Recht im Völkerrecht verorten lässt.⁴⁸

Im Mittelpunkt steht dabei die Analyse, ob und auf welcher Grundlage ein Anspruch darauf besteht, dass Menschen an ihrem angestammten Ort bleiben oder dorthin zurückkehren können. Es wird aufgezeigt, dass ein ausdrückliches, eigenständiges Menschenrecht auf Heimat bislang nicht kodifiziert sei, sich jedoch aus verschiedenen völkerrechtlichen Prinzipien ableiten lasse. Darüber hinaus thematisiert der Aufsatz die politischen Spannungsfelder, die mit der Durchsetzung eines solchen Rechts verbunden sind.

Tomuschat hebt explizit hervor, dass das Recht auf Heimat im Kern als Bleiberecht am angestammten Siedlungsort und nicht als Recht auf die Wahl eines Wohnortes zu verstehen sei.⁴⁹ Er differenziert weiterhin beim Recht auf Heimat zwischen einem individuellen, gestützt vor allem auf das Freizügigkeits- und Rückkehrrecht (Art. 13 AEMR, Art. 12 Abs. 4 IPbPR, Art. 3 4. ZP-EMRK, Art. 22 Abs. 5 AMRK), und einem kollektiven Recht, welches mit dem Selbstbestim-

45 *Haedrich*, „Heimat denken“ im Völkerrecht, in: Costadura/Ries, Heimat gestern und heute: interdisziplinäre Perspektiven, S. 51 (69 ff.).

46 *Haedrich*, „Heimat denken“ im Völkerrecht, in: Costadura/Ries, Heimat gestern und heute: interdisziplinäre Perspektiven, S. 51 (74).

47 *Haedrich*, „Heimat denken“ im Völkerrecht, in: Costadura/Ries, Heimat gestern und heute: interdisziplinäre Perspektiven, S. 51 (75).

48 *Tomuschat*, Das Recht auf die Heimat, in: Zeitschrift für Menschenrechte: Menschenrechte und das Volk, 2018, S. 150-155.

49 *Tomuschat*, Das Recht auf die Heimat, in: Zeitschrift für Menschenrechte: Menschenrechte und das Volk, 2018, S. 150 (151 f.).

mungsrecht der Völker verknüpft sei. Das nicht explizit im Völkerrecht verankerte Recht auf Heimat ergebe sich aus dem humanitären Völkerrecht,⁵⁰ dem Völkerstrafrecht⁵¹ und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wie *Breau*⁵² stellt auch *Tomuschat* auf die völkerrechtliche Verantwortung ab, woraus eine Wiedergutmachungspflicht aus einem Pflichtenverstoß entstehe. Aus einer rechtswidrigen Vertreibung folge daher ein Rückkehrrecht der Betroffenen.⁵³

3. Ausblick

Ein eigenständiges, kodifiziertes „Recht auf Heimat“ existiert im Völkerrecht nicht. Es bestehen Zweifel daran, dass ein „Recht auf Heimat“ einen über die im Völkerrecht bereits verankerten Ver- und Gebotsnormen greifbaren juristischen Inhalt besitzt.⁵⁴ Der normative Gehalt eines solchen Rechts, wonach man aus seiner Heimat nicht vertrieben werden und stets in seine Heimat zurückkehren darf, wurde in einer Zusammenschau bestehender völkerrechtlicher Normen dargestellt. Während der Großteil der Literatur den Anwendungsbereich des „Rechts auf Heimat“ auf die ursprüngliche Heimat begrenzt, gibt es auch Stimmen in der Literatur, die das Recht auf eine neue Heimat – in der Regel den Zufluchtsort nach einer Vertreibung – ausweiten wollen.

Kodifizierungsversuche wie die Al-Khasawneh-Erklärung, auf die *de Zayas* Bezug genommen hat, sind nicht von der VN-Generalversammlung verabschiedet worden. Ob und in welchem Umfang die bestehenden Normen künftig zu einem eigenständigen Recht auf Heimat verdichtet werden könnten, bleibt eine offene Frage der völkerrechtlichen Entwicklung.

* * *

-
- 50 Die Haager Landkriegsordnung (1907, Art. 43–46) verpflichtet Besatzungsmächte zur Achtung der Grundrechte der Zivilbevölkerung und schließt Deportation und Ausweisung aus. Art. 49 IV. Genfer Abkommen (1949) verbietet Zwangsverschickungen und untersagt der Besatzungsmacht, eigene Zivilbevölkerung in besetzte Gebiete zu verbringen – ein besetztes Gebiet bildet mit seiner Bevölkerung eine rechtliche Einheit, die nicht aufgebrochen werden darf.
- 51 Das Römische Statut des IStGH (1998) qualifiziert Vertreibung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und gezielte Bevölkerungsverschiebungen durch Besatzungsmächte als Kriegsverbrechen (Art. 8 Abs. 2b viii). Die UN-Generalversammlung nahm 2005 in Resolution 60/1 „ethnische Säuberung“ ausdrücklich als Auslöser der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) auf.
- 52 *Breau*, The International Law Rights to Home and Homeland, in: *The Idea of Home in Law: Displacement and Dispossession*, 2016, S. 165 (193).
- 53 *Tomuschat*, Das Recht auf die Heimat, in: *Zeitschrift für Menschenrechte: Menschenrechte und das Volk*, 2018, S. 150 (154).
- 54 *Tomuschat*, Das Recht auf die Heimat, in: *Zeitschrift für Menschenrechte: Menschenrechte und das Volk*, 2018, S. 150 (150).